



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

115

1968

Berlin, den 26. März 1968

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 68	Erste Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung — Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort —	115
6. 3. 68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung — Verfahren bei Auffinden bzw. bei Anträgen zur Erkundung, Erschließung, staatlichen Anerkennung und Nutzung natürlicher Heilmittel —	121
6. 3. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung — Schutz natürlicher Heilmittel und Verfahren bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten —	123
6. 3. 68	Anordnung über das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft . . .	128

Erste Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung — Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort —

vom 6. März 1968

Auf Grund der §§16 und 38 der Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. II S. 653) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 18 der Kurort Verordnung:

Staatliche Anerkennung als Kurort

§ 1

(1) Die staatliche Anerkennung als Kurort wird auf Antrag des Rates der Gemeinde bzw. Stadt (im folgenden Rat der Gemeinde genannt) erteilt.

(2) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, daß

- a) die Gestaltung des Kurortes und
- b) die Kurorthygiene

den Anforderungen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absätze 1 und 3 der Kurortverordnung und der Richtlinie für die Gestaltung, das Milieu und die Hygiene in den Kur- und Erholungsorten (Anlage 1) entsprechen und daß

- c) staatlich anerkannte natürliche Heilmittel, zu deren Nutzung die Genehmigung erteilt ist (§§ 6 und 21 der Kurortverordnung)
- d) Kureinrichtungen, die den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 der Kurortverordnung und den hygienischen Anforderungen entsprechen
- e) dem Kurregime und dem Kurortmilieu entsprechende Möglichkeiten für die Unterbringung und Beköstigung von Kurpatienten sowie deren kulturelle Betreuung

vorhanden sind.

§ 2

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Kurort ist vom Rat der Gemeinde nach Übereinstimmung mit den Leitern der in der Gemeinde gelegenen Kureinrichtungen an den Rat des Kreises zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Plan der perspektivischen Entwicklung des Kurortes gemäß § 7 Abs. 1 der Kurortverordnung
- b) die Grundsätze für die Gestaltung des Ortes, des Ortsmilieus und der Hygiene sowie das Kurortstatut gemäß § 11 Abs. 1 der Kurortverordnung
- c) ein vom Rat der Gemeinde gemeinsam mit der Kureinrichtung zu erarbeitender Entwurf der Schutzgebietserklärung zur Sicherung des Milieus im Kurort oder eines Teiles des Ortes einschließlich eines Vorschlages für die zweckmäßige Organisation des Straßenverkehrs und die Unterbringung des ruhenden Verkehrs gemäß § 24 Buchst. c der Kurortverordnung
- d) ein Gutachten des Forschungsinstituts für Balneologie und Kurortwissenschaft, Bad Elster, über den Charakter und die Gestaltung des Kurortes unter besonderer Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a, c, d und e genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Kurort
- e) ein kurorthygienisches Gutachten des Forschungsinstituts für Mikrobiologie und Hygiene, Bad Elster, unter besonderer Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 Buchstaben b, c, d und e genannten Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Kurort in Verbindung mit einem Gutachten über die Erfüllung der hygienischen Grundvoraussetzungen in den Kureinrichtungen
- f) ein bioklimatisches Gutachten des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik, Forschungsinstitut für Bioklimatologie, Berlin-Buch
- g) eine Stellungnahme der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu Fragen der Verkehrsbe-